

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher
Julia Maria Graf

Nummer:	101
vom:	2025-12-17
Autor:	Karoline de Monte

Rundschreiben

An alle Kunden

Veränderung des gesetzlichen Zinsfußes

Mit 01.01.2026 beträgt der gesetzliche Zinsfuß **1,60 %**¹. Diese Verminderung des gesetzlichen Zinssatzes von 2,00 % auf 1,60 % erfolgt aufgrund einer Ermächtigung, jährlich den Zinsfuß an die veränderte Inflation und die durchschnittliche Bruttoverzinsung der Staatspapiere mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzupassen².

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich im Laufe der Zeit wie folgt verändert:

Zeitraum	Zinssatz	Gesetzliche Grundlage
ab 01.01.2026	1,60 %	D.M. 10.12.2025
01.01.2025 bis 31.12.2025	2,00 %	D.M. 10.12.2024
01.01.2024 bis 31.12.2024	2,50 %	D.M. 29.11.2023
01.01.2023 bis 31.12.2023	5,00 %	D.M. 13.12.2022
01.01.2022 bis 31.12.2022	1,25 %	D.M. 13.12.2021
01.01.2021 bis 31.12.2021	0,01 %	D.M. 11.12.2020
01.01.2020 bis 31.12.2020	0,05 %	D.M. 14.12.2019
01.01.2019 bis 31.12.2019	0,80 %	D.M. 12.12.2018
01.01.2018 bis 31.12.2018	0,10 %	D.M. 13.12.2017
01.01.2017 bis 31.12.2017	0,10 %	D.M. 07.12.2016
01.01.2016 bis 31.12.2016	0,20 %	D.M. 11.12.2015
01.01.2015 bis 31.12.2015	0,50 %	D.M. 11.12.2014
01.01.2014 bis 31.12.2014	1,00 %	D.M. 12.12.2013
01.01.2012 bis 31.12.2013	2,50 %	D.M. 12.12.2011
01.01.2011 bis 31.12.2011	1,50 %	D.M. 07.12.2010
01.01.2010 bis 31.12.2010	1,00 %	D.M. 04.12.2006
01.01.2008 bis 31.12.2009	3,00 %	D.M. 12.12.2007
01.01.2004 bis 31.12.2007	2,50 %	D.M. 01.12.2003
01.01.2002 bis 31.12.2003	3,00 %	D.M. 11.12.2001
01.01.2001 bis 31.12.2001	3,50 %	D.M. 11.12.2000
01.01.1999 bis 31.12.2000	2,50 %	D.M. 10.12.1998
01.01.1997 bis 31.12.1998	5,00 %	Gesetz Nr. 662 vom 23.12.1996
16.12.1990 bis 31.12.1996	10,00 %	Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990
bis 15.12.1990	5,00 %	Art. 1284 ZGB

1 Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 10.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 289 vom 13.12.2025.

2 Art. 1284 ZGB

1 Verbindlichkeiten

1.1 Verzugszinsen im Geschäftsverkehr

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 eine Richtlinie³ zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehrs erlassen. Seither gilt für die Verzugszinsen im Geschäftsverkehr **nicht** der gesetzliche Zinsfuß, sondern es gelten die automatischen Verzugszinsen, die in der Regel wesentlich höher sind. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Zahlungsfristen im gesamten Europäischen Raum zu vereinheitlichen und die Gläubiger gegen die oft langen Zahlungsverspätungen der Schuldner zu schützen.⁴

1.2 Allgemeine Verzugszinsen

Bei anderen Verbindlichkeiten werden grundsätzlich Verzugszinsen nach dem geltenden Zinsfuß⁵ errechnet, falls kein anderer Zinsfuß von den Parteien schriftlich festgelegt wurde. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2026 die Zinsen mit 1,60% berechnet werden. Für die Vorjahre bleiben die ursprünglichen Zinssätze gemäß obiger Tabelle aufrecht.

Der gesetzliche Zinsfuß wird auch bei allen anderen Geschäftsfällen verwendet, bei denen Zinsen berechnet werden und kein anderer Zinssatz schriftlich festgelegt wurde wie z.B. bei Kontokorrent, Darlehen, Pfand von beweglichen Gütern, Geldstrafen, Käutionen von Mieten usw.. Wird ein anderer Zinssatz schriftlich von den Parteien festgelegt, so gilt dieser und nicht der gesetzliche Zinsfuß.

2 Freiwillige Berichtigung

Werden Zahlungen von Steuern und Gebühren nicht oder nur unzureichend getätigten, dann kann innerhalb bestimmter Fristen die sogenannte freiwillige Berichtigung⁶ angewandt werden. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt ab 01.01.2026 bis zum Zahltag mit dem neuen Zinsfuß von 1,60%. Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 gilt noch der gesetzliche Zinsfuß von 2,00%.

Die so berechneten Verzugszinsen für die verspätete Einzahlung werden vom Steuerpflichtigen für verschiedene Steuern (z.B. Einkommenssteuer IRES/IRPEF, IRAP, MwSt., regionaler und Gemeindezuschlag) mit einem eigenen Steuerschlüssel (Kodex: 1989 bis 1998) über den Zahlungsvordruck F24 eingezahlt⁷. Steuer-substitute zahlen die Verzugszinsen mit demselben Steuerschlüssel wie die ursprüngliche Steuerschuld ein (z. B. Kodex 1040 und 1001).

Wir erinnern daran, dass die Strafen für die freiwillige Berichtigung vom Zeitpunkt der Berichtigung abhängig sind.

Zeitraum	Mindeststrafe (neue %-Sätze seit 1.9.24)	
1 – 14 Tage nach Übertretung (0,1%-1,4%)		0,0833% pro Tag
15 – 30 Tage nach Übertretung	12,5% x 1/10	1,25%
31 - 90 Tage nach Übertretung	12,5% x 1/9	1,3889%
91 Tage – Fälligkeit der Steuererklärung des Jahres , in dem die Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen, innerhalb 1 Jahr ab ursprünglicher Fälligkeit.	25% x 1/8	3,125%
Ab der Fälligkeit der Steuererklärung des Jahres in dem Übertretung begangen wurde ODER wenn keine Steuererklärung vorgesehen, nach einem (1) Jahr ab	25% x 1/7	3,5714%

3 Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000

4 vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 77 vom 28.08.2019

5 Art. 1224 ZGB

6 Art. 13, Legislativdekret Nr. 472/97 - Im Zuge der Steuerreform wurden mit einer gesetzesvertretenden Verordnung auch die Verwaltungsstrafen aktualisiert (Dlgs Nr. 87/2024). Die Neuerungen sind mit Bezug auf die Verwaltungsstrafen mit 1.9.2024 in Kraft getreten. Für Verwaltungsstrafen bis 31.8.24 siehe unser Rundschreiben Nr. 100 vom 18.12.2023

7 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 109/E vom 22.05.2007 und Nr. 368/E vom 12.12.2007

ursprünglicher Fälligkeit.		
----------------------------	--	--

3 Zinsen für Immobiliensteuer IMU und anderen lokalen Steuern

Bekanntlich⁸ kann jede einzelne Gemeinde⁹ mit eigenem Reglement den Zinssatz für die Immobiliensteuer und allen anderen lokalen Steuern selbst festlegen. Dieser kann bis zu **3 Prozentpunkte höher oder niedriger** als der gesetzliche Zinsfuß sein.

Der gesetzliche Zinsfuß gilt immer dann, wenn von der Gemeinde kein Zinssatz mit eigenem Reglement festgelegt wird¹⁰ oder wenn ein solcher aufgrund vorhergegangener Bestimmungen festgelegt und nicht an die neuen Bestimmungen angepasst wurde¹¹.

Dieser Zinssatz gilt sowohl für die vom Steuerpflichtigen der Gemeinde geschuldeten Zinsen, als auch für die Zinsen, welche die Gemeinde dem Steuerpflichtigen schuldet, z.B. aufgrund eines eingereichten Rückerstattungsantrages.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt Tag für Tag. Erfolgt die Berechnung zugunsten der Gemeinde, so sind die Zinsen ab dem Datum zu berechnen, an dem die Forderung fällig war. Erfolgt die Berechnung hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen, so sind die Zinsen ab dem Datum der Zahlung durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und nicht ab dessen Rückerstattungsantrag.

4 Berechnung des Fruchtgenussrechtes

Um den Wert des Fruchtgenussrechtes zu ermitteln, verwendet man folgende Formel:

$$\text{Wert des Fruchtgenusses} = \text{Wert des Eigentums} * \text{gesetzlicher Zinsfuß} * \text{Aufwertungskoeffizient}$$

Ab 01.01.2026 wird für die Berechnung des Fruchtgenusses der neue Zinsfuß von 1,60% verwendet. Je jünger die in den Genuss des Fruchtgenussrechtes kommende Person ist, desto höher ist der Aufwertungskoeffizient.

Der Wert des nackten Eigentums ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Eigentums und jenem des Fruchtgenusses:

$$\text{Wert des nackten Eigentums} = \text{Wert des Eigentums} - \text{Wert des Fruchtgenusses}$$

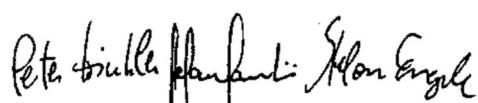
Die Tabelle der Aufwertungskoeffizienten¹², die infolge des neuen gesetzlichen Zinssatzes angepasst wurde, ist derzeit noch nicht veröffentlicht worden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁸ vgl. unser Rundschreiben Nr. 31 vom 2.5.2007

⁹ Art. 1, Absatz 165, Gesetz 296/2006

¹⁰ Art. 52, Absatz 1, Legislativdekret 446/1997

¹¹ Entscheid des Finanzministeriums Nr. 6464/2007/DPF/UFF vom 20.4.2007

¹² Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 27.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 305 vom 31.12.2024 (die Koeffizienten gelten ab 01.01.2025)